

(No. 1577.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Januar 1835., betreffend das für die
Öeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Cüstrin zu ent-
richtende Aufzugsgeld.

Um dem in dem Bericht vom 24sten Dezember v. J. gedauerten Zweifel über
Meine Bestimmung vom 30sten Oktober v. J., wonach für jeden Kahn ohne
Unterschied, für welchen die Öeffnung der Oder- und der Warthe-Brücke bei
Cüstrin verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. zu entrichten ist, zu begeg-
nen, setze Ich dem Antrage gemäß näher fest, daß sowohl bei der Oder- als
bei der Warthe-Brücke für jeden Kahn ohne Unterschied, für welchen deren
Öeffnung verlangt wird, ein Aufzugsgeld von 1 Sgr. entrichtet werden soll.

Berlin, den 8ten Januar 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium.
